

# **Satzung der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen**

**Vom 4. Juni 2012**  
(KABL. 2012 S. 257)

## **Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

	Präambel
§ 1	Das Presbyterium
§ 2	Fachausschüsse und beratende Ausschüsse
§ 3	Zusammensetzung der Fachausschüsse
§ 4	Arbeit der Fachausschüsse
§ 5	Grundsatz der Zusammenarbeit
§ 6	Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
§ 7	Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
§ 8	Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit
§ 9	Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten
§ 10	Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten
§ 11	Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
§ 12	Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen
§ 13	Verwaltung
§ 14	Schlussbestimmungen
§ 15	Inkrafttreten

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Kirche lebt aus dem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage gibt die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen sich für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 Kirchenordnung (KO)<sup>2</sup> der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

## **§ 1**

### **Das Presbyterium**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium geleitet. <sup>2</sup>Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung<sup>2</sup>, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

<sup>2</sup> Nr. 1.

(3) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Fachausschüsse im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 und 3 KO<sup>1</sup>.

(4) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse Rahmenbeschlüsse fassen.

## **§ 2**

### **Fachausschüsse und beratende Ausschüsse**

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in folgenden Fachbereichen bildet das Presbyterium Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik (§ 6),
- Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (§ 7),
- Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit (§ 8),
- Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten (§ 9),
- Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten (§ 10),
- Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (§ 11),
- Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen (§ 12).

(2) <sup>1</sup>Für einzelne oder zeitlich begrenzte Aufgaben können das Presbyterium oder die Fachausschüsse beratende Ausschüsse einberufen, in denen auch andere sachkundige Personen in ökumenischer Weise mitwirken. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des Presbyteriums. <sup>3</sup>Die Arbeitsergebnisse werden schriftlich festgehalten und in den Fachausschuss und das Presbyterium eingebracht.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung der Fachausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen. <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder je Fachausschuss ist auf neun begrenzt.

(2) Dabei werden bis zu fünf Mitglieder des Presbyteriums in die Fachausschüsse berufen.

(3) <sup>1</sup>Dazu werden bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder in die Fachausschüsse berufen. <sup>2</sup>Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(4) Des Weiteren werden bis zu zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende in die Fachausschüsse berufen.

(5) Die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder zzgl. der Zahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums im Fachausschuss nicht erreichen.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

- (6) Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister können an allen Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. <sup>2</sup>Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.
- (8) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 4**

##### **Arbeit der Fachausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.
- <sup>2</sup>Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu leiten, zu fördern, zu koordinieren bzw. durchzuführen. <sup>3</sup>Sie unterbreiten dem Presbyterium Vorschläge in Personalangelegenheiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die erste Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. <sup>2</sup>Die Erstschrift der Niederschrift ist dem Gemeindebüro zuzuleiten. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>1</sup> über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.

#### **§ 5**

##### **Grundsatz der Zusammenarbeit**

- (1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Berühren Angelegenheiten die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, ist in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. <sup>2</sup>Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

(3) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums finden sich im Bedarfsfall der oder die Vorsitzende des Presbyteriums, die Fachausschussvorsitzenden sowie die Kirchmeister und Kirchmeisterinnen zu einem Abstimmungsgespräch zusammen.

(4) <sup>1</sup>Soweit das Presbyterium ein Umweltmanagementsystem beschlossen hat, unterstützen die Fachausschüsse die Umweltmanagementbeauftragte oder den Umweltmanagementbeauftragten. <sup>2</sup>Bei ihren Beratungen, Planungen und Beschlüssen sind die Umweltleitlinien und Vorgaben des Umweltmanagements zu berücksichtigen.

## § 6

### **Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik**

(1) <sup>1</sup>Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik berät, fördert und koordiniert die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde in ihrer Vielgestaltigkeit. <sup>2</sup>Er begleitet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Gottesdienstgestaltung und Kirchenmusik beteiligt sind.

(2) <sup>1</sup>Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung aller gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. <sup>2</sup>Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit beim Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen an. <sup>3</sup>Er stellt den Arbeitsmittelbedarf für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde fest. <sup>4</sup>Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) <sup>1</sup>Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit sowie über Reparaturen und Anschaffungen von Arbeitsmitteln. <sup>2</sup>Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. <sup>3</sup>Er sorgt für die Ausbildung und begleitet die Lektorinnen und Lektoren, Abendmahlshelferinnen und Abendmahlshelfer, Küsterinnen und Küster.

<sup>4</sup>Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

## § 7

### **Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit**

(1) <sup>1</sup>Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit berät, fördert und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und in den Tageseinrichtungen für Kinder. <sup>2</sup>Er koordiniert die Arbeit mit anderen Trägern. <sup>3</sup>Er begleitet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit.

(2) <sup>1</sup>Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung kirchengemeindlicher evangelischer Kinder- und Jugendarbeit, über das Zusammenwirken mit anderen re-

gionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Kinder- und Jugendarbeit. <sup>2</sup>Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit beim Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen an. <sup>3</sup>Er stellt den Raumbedarf für die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde fest. <sup>4</sup>Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) <sup>1</sup>Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der Kinder- und Jugendarbeit. <sup>2</sup>Er begleitet die Gruppen und Einrichtungen. <sup>3</sup>Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit. <sup>4</sup>Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Kinder- und Jugendarbeit und für die Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellten Haushaltsmittel. <sup>5</sup>Er nimmt Stellung zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

## **§ 8**

### **Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit**

(1) <sup>1</sup>Der Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit berät, fördert und koordiniert die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Er koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und hält die Verbindung zur Diakonie des Evangelischen Kirchenkreises Unna. <sup>3</sup>Er koordiniert und fördert die Erwachsenenbildung in der Kirchengemeinde. <sup>4</sup>Er begleitet die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

(2) <sup>1</sup>Der Fachausschuss berät über Koordinationsmaßnahmen mit kirchlichen und kommunalen Stellen und über die Entwicklung und Zielsetzung der Diakonie und Erwachsenenarbeit. <sup>2</sup>Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen. <sup>3</sup>Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie und Erwachsenenarbeit beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an. <sup>4</sup>Er stellt den Raum- und Materialbedarf für Erwachsenenarbeit und Diakonie fest.

(3) <sup>1</sup>Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und die Konzeption der Erwachsenenarbeit. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Diakonie und Erwachsenenarbeit. <sup>3</sup>Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Diakonie und Erwachsenenarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel. <sup>4</sup>Er nimmt Stellung zu Fragen der Diakonie und Erwachsenenarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

## **§ 9**

### **Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten**

(1) <sup>1</sup>Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und die Ordnung der Friedhöfe der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Der Fachausschuss ist zu-

ständig für die Vermietung, Verpachtung und Instandhaltung der Friedhofsgebäude und -flächen. <sup>3</sup>Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Friedhofsgebäude und -flächen.

(2) <sup>1</sup>Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen von Friedhofsgebäuden. <sup>2</sup>Er berät über Friedhofssatzungen, Bereitstellung von Flächen für unterschiedliche Bestattungsarten und -formen. <sup>3</sup>Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen und meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für den Erhalt der Friedhöfe beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) <sup>1</sup>Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von Friedhofsgebäuden und -grund. <sup>3</sup>Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Friedhöfe bereitgestellten Haushaltsmittel. <sup>4</sup>Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

## **§ 10**

### **Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten**

(1) <sup>1</sup>Der Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und die Neubauten kirchlicher Gebäude. <sup>2</sup>Der Fachausschuss ist zuständig für die Vermietung und Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen der Kirchengemeinde. <sup>3</sup>Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde.

(2) <sup>1</sup>Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude. <sup>2</sup>Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. <sup>3</sup>Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) <sup>1</sup>Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie über Bauaufträge und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften. <sup>3</sup>Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für Gebäude und Gebäudeunterhaltung bereitgestellten Haushaltsmittel. <sup>4</sup>Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

## § 11

### **Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Herstellung von Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Er organisiert die Pressearbeit und die Veröffentlichungen der Kirchengemeinde. <sup>3</sup>Der Fachausschuss ist zuständig für die Redaktion des Gemeindebriefes der Kirchengemeinde und für gezielte Werbung.
- (2) <sup>1</sup>Der Fachausschuss berät über mediale Arten und Formen der Weitergabe von Informationen und Werbung aus dem gemeindlichen Leben an die Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Er unterstützt die Redaktionsarbeit des Gemeindebriefes. <sup>3</sup>Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. <sup>4</sup>Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachausschuss entscheidet über die Aufstellung von Werbeträgern, die Vergabe von Druck-, Gestaltungs- und Veröffentlichungsaufträgen sowie über Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

## § 12

### **Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen**

- (1) <sup>1</sup>Der Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen koordiniert im Rahmen der Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>1</sup> und der Verwaltungsordnung (VwO<sup>2</sup>) die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde und berät das Presbyterium in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten.
- (2) <sup>1</sup>Der Fachausschuss berät und erstellt die Entwürfe von Satzungen sowie den Entwurf des Haushaltsplans der Kirchengemeinde und legt diese dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. <sup>2</sup>Er bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse den Haushaltsplan der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung. <sup>3</sup>Er erarbeitet Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachausschuss entscheidet über die Organisation der Verwaltung und über alle Belange, die das gemeindeeigene Kfz betreffen. <sup>2</sup>Er sorgt für die Raumausstattung und die benötigten Arbeitsmaterialien. <sup>3</sup>Er erlässt Grundsätze für die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke. <sup>4</sup>Er entwirft Kostendeckungspläne für besondere Vorhaben. <sup>5</sup>Er nimmt Stellung zur Rechnungsprüfung.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

<sup>2</sup> Nr. 800.

### **§ 13**

#### **Verwaltung**

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### **§ 15<sup>1</sup>**

#### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. März 2009 (KABl. 2009 S. 161) außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 31. Juli 2015 außer Kraft. <sup>2</sup>Die Fachausschüsse berichten bis zum 31. Dezember 2014 über ihre Erfahrungen mit dieser Satzung.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. November 2012.